

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESPARTEITAGE

(Beschluss des Landesparteitages vom 18. November 1991)

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Vorsitz**
- 2. Tagesordnung**
- 3. Wortmeldungen**
- 4. Ordnungsbestimmungen**
- 5. Anträge**
- 6. Abstimmungen**
- 7. Wahlen**
- 8. Wahlkommission**
- 9. Niederschrift**
- 10. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

1. Vorsitz

- 1.1 Der Landesparteitag tagt unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter.
- 1.2 Die Einteilung der Vorsitzführung obliegt dem Landesparteiobmann.
- 1.3 Während der Tagesordnungspunkte „Wahl des Landesparteiobmannes“ und Wahl der Stellvertreter des Landesparteiobmannes“ führt der Ortsparteiobmann des Tagungsortes den Vorsitz. Sind er und seine Stellvertreter verhindert, wird vom Landesparteitag ein Vorsitzender bestimmt.
Die organisatorische Geschäftsführung des Landesparteitages obliegt dem Landesgeschäftsführer.
- 1.4

2. Tagesordnung

- 2.1 Die Tagesordnung des Landesparteitages wird vom Landesparteivorstand festgesetzt.
- 2.2 Anträge zum Landesparteitag müssen bis spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn in der Landesgeschäftsstelle einlangen.
Tagesordnungspunkte oder Anträge, die in der ausgesandten Tagesordnung nicht enthalten waren, können nur dann behandelt werden, wenn dies vom Landesparteivorstand oder fünfzig Delegierten beantragt und vom Landesparteitag vor Eingang in die Tagesordnung beschlossen wird.
Gleiches gilt für die Streichung von Tagesordnungspunkten.
- 2.3
- 2.4 Nach Eingang in die Tagesordnung bedarf deren Ergänzung und die Zulassung neuer Anträge der Zweidrittelmehrheit.
- 2.5

3. Wortmeldungen

- 3.1 Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen und wird vom Vorsitzenden festgelegt. Vorgemerkte Redner, die beim Aufruf ihrer Wortmeldung nicht anwesend sind, verlieren den Anspruch auf die vorgemerkte Wortmeldung.
- 3.2 Zum selben Tagesordnungspunkt, Wahlvorschlag oder Antrag kann einem Redner höchstens zweimal das Wort erteilt werden.
Die Redezeit für jede einzelne Wortmeldung beträgt höchstens zehn Minuten.
- 3.3 Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung und nach einem ohne Debatte zu fassenden Beschluss das Wort entziehen. Mit einem ohne Debatte zu fassenden Beschluss kann die Redezeit auch erstreckt werden.
- 3.4 Für die in der Tagesordnung vorgesehenen Berichte und Referate gelten die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 nicht.
Die Gesamtdauer der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, Wahlvorschlag oder Antrag kann durch einen ohne Debatte zu fassenden Beschluss des Landesparteitages beschränkt werden. Zu diesem Zweck kann von jedem Delegierten ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ oder auf „Schluss der Debatte“ gestellt werden.
- 3.5 Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ gelangen nur noch die beim Vorsitzenden vorgemerkten und von diesem bekanntzugebenden Redner zu Wort.
- 3.6 Bei Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ gelangen nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den zur Debatte stehenden Antrag zu Wort. Liegt der Debatte kein Antrag zugrunde, wird keinem Redner mehr das Wort erteilt.
- 3.7 Der Berichterstatter oder Referent zu einem Tagesordnungspunkt sowie der Landesparteiobmann kann nach Schluss der Debatte für sich ein Schlusswort in Anspruch nehmen. Abs 3 findet dabei Anwendung.
- 3.8 Das Wort „zur Geschäftsordnung“ ist vom Vorsitzenden jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, zu erteilen. Eine solche Wortmeldung hat sich auf kurze Ausführungen zu Verfahrensfragen oder zur Abwicklung des Landesparteitages zu beschränken.
- 3.9 Beratungen über Wahlvorschläge finden in Abwesenheit der Kandidaten statt. Es ist ihnen jedoch vor und nach der Debatte über ihr Verlangen das Wort zu erteilen.
- 3.10

4. Ordnungsbestimmungen

- 4.1 Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe auch während der Rede zu unterbrechen. Hält der Redner nicht inne, kann ihm das Wort entzogen werden.
- 4.2 Bei Abweichungen vom Beratungsgegenstand kann der Vorsitzende den Redner „zur Sache“ und bei Verletzungen des Anstandes „zur Ordnung“ rufen. Nach zweimaligem Rufen kann er dem Redner das Wort entziehen.
- 4.3 Delegierte, die dem Entzug des Wortes nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den Ablauf der Beratungen grob stören, können durch einen ohne Debatte zu fassenden Beschluss von der weiteren Teilnahme am Landesparteitag

ausgeschlossen werden.

5. Anträge

- 5.1 Über jeden satzungsgemäß gestellten Antrag an den Landesparteitag muss abgestimmt werden. Ein Antrag kann vor Durchführung der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
- 5.2 Gleiches gilt für Gegen-, Abänderungs, Zusatz- oder Geschäftsordnungsanträge, die von jedem Delegierten gestellt werden können. Sie sind, mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen, dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu übergeben.
- 5.3 Ein Gegenantrag liegt vor, wenn nicht nur die Ablehnung des ursprünglich gestellten Antrages (Hauptantrag) gefordert, sondern gegenteilige Vorschläge in Antragsform gekleidet werden.
- 5.4 Ein Abänderungsantrag hat die Hinzufügung oder Weglassung von Sätzen oder Wörtern des Hauptantrages zum Gegenstand.
Ein Zusatzantrag fordert die inhaltliche Erweiterung des Hauptantrages.
- 5.5 Ein Geschäftsordnungsantrag umfasst Vorbringen zur Verhandlungsführung und
- 5.6 zum Ablauf des Landesparteitages.

6. Abstimmungen

- 6.1 Nach dem Schluss der Debatte leitet der Vorsitzende die Abstimmung ein. Wenn es ihm erforderlich erscheint, kann er den Wortlaut der Anträge noch einmal verlesen oder verlesen lassen.
- 6.2 Liegen zu einem Beratungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Zunächst ist über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Liegt ein Gegenantrag vor, ist über ihn vor dem Hauptantrag abzustimmen. Wird der Gegenantrag angenommen, gilt der Hauptantrag als abgelehnt.
- 6.3 Bei umfangreichen Anträgen ist zunächst punktweise abzustimmen und abschließend eine Abstimmung über den Gesamtantrag in der durch die einzelnen Abstimmungen festgelegten Form durchzuführen.
- 6.4 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort abzustimmen.
- 6.5 Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Delegierten- oder Stimmkarte. Der Vorsitzende stellt die Mehrheit fest. In Zweifelsfällen kann er die Abstimmung wiederholen oder gemeinsam mit seinen Stellvertretern die Stimmen „dafür“ und „dagegen“ zahlenmäßig festhalten bzw. die Wahlkommission des Landesparteitages damit betrauen.
- 6.6 Wenn es vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem Zehntel der anwesenden Delegierten verlangt wird, ist die Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Vorsitzende ordnet an, welche Stimmzettel dafür bei sonstiger Ungültigkeit zu verwenden sind und bestimmt den Beginn sowie das Ende der Stimmabgabe. Die Stimmenzählung wird von der Wahlkommission des Landesparteitages vorgenommen.
Soweit im Landesparteiorganisationsstatut nichts anderes bestimmt ist, ist für
- 6.7 Beschlüsse die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. wer sich der Stimme enthält, insbesondere wer einen leeren Stimmzettel abgibt, gibt keine

gültige Stimme ab. Ist im Statut Zweidrittelmehrheit bestimmt, bezieht sie sich auf die gültigen Stimmen.

- 6.8 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen

- 7.1 Soweit im Landesparteiorganisationsstatut nichts anderes bestimmt ist, ist für eine Wahl oder eine Nominierung die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.2 Stimmen, die auf nicht wählbare , nicht vorgeschlagene oder zur Kandidatur nicht bereite Personen entfallen, sind ungültig.
- 7.3 Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Stimmen, die auf andere Kandidaten entfallen, sind ungültig.
- 7.4 Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- 7.5 Steht bei einer Wahl oder Nominierung nur ein Kandidat zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 7.6 Die Wahl mehrerer Funktionäre oder die Nominierung von Mandataren in einem gemeinsamen Wahlgang ist zulässig, wenn diesem Vorgang mit absoluter Mehrheit zugestimmt wird.
- 7.7 Wird die Wahl oder Nominierung mehrerer Kandidaten unter einem und schriftlich vorgenommen, darf ein Kandidat für die Gültigkeit der Wahl nicht auf der Mehrheit der gültigen Stimmzettel gestrichen oder durch einen anderen Namen ersetzt worden sein.
- 7.8 Die Wahl des Landesparteiobermannes, seiner sechs Stellvertreter und des Finanzreferentes hat schriftlich oder durch eine vergleichbare elektronische Wahlform zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Wahl oder Nominierung mit Stimmzetteln vorzunehmen, wenn es vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem Zehntel der anwesenden Delegierten verlangt wird. Der Vorsitzende ordnet an, welche Stimmzettel dafür bei sonstiger Ungültigkeit zu verwenden sind und stimmt den Beginn sowie das Ende der Stimmabgabe. Die Stimmenzählung wird von der Wahlkommission des Landesparteitages vorgenommen.
- 7.9 In allen anderen Fällen erfolgt die Wahl oder Nominierung offen durch Erheben der Delegierten- oder Stimmkarte. Der Vorsitzende stellt die Mehrheit fest. In Zweifelsfällen kann er die Abstimmung wiederholen oder gemeinsam mit seinen Stellvertretern die für Kandidaten abgegebenen Stimmen zahlenmäßig festhalten bzw. die Wahlkommission des Landesparteitages damit betrauen.

8. Wahlkommission

- 8.1 Über Vorschlag des Vorsitzenden bestellt der Landesparteitag mit Beschluss eine Wahlkommission. Sie besteht aus einem Obmann und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.
- 8.2 Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
- 8.2.1 die Feststellung des Ergebnisses offener Abstimmungen oder Wahlen über Auftrag des Vorsitzenden:

- 8.2.2 die Ausgabe der vom Vorsitzenden festgelegten Stimmzettel an die Delegierten, soweit sie nicht mit den Tagungsunterlagen ausgefolgt wurden;
 - 8.2.3 das Einsammeln der Stimmzettel innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Zeit;
 - 8.2.4 die Auswertung der Stimmzettel und die schriftliche Festlegung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- 8.3 Bei Bedarf können auch mehrere Wahlkommissionen bestellt werden. Welche von ihnen jeweils tätig wird, bestimmt der Vorsitzende.
- 8.4 Auf die Tätigkeit der Wahlkommission und auf die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

9. Niederschrift

- 9.1 Der Verlauf des Landesparteitages ist vom Landesgeschäftsführer in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von ihm sowie von allen Vorsitzenden zu unterfertigen.
- 9.2 Sie hat jedenfalls die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Delegierten, die Zeit des Beginns und des Endes des Landesparteitages, alle Anträge unter Anführung der Antragsteller, den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, alle Wahlvorschläge und alle Wahlergebnisse zu enthalten.
- 9.3 Jeder stimmberechtigte Delegierte kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- 9.4 Der gesamte Verlauf des Landesparteitages ist weiters mit einer Tonbandaufzeichnung festzuhalten, die in der Landesgeschäftsstelle zu archivieren ist.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- 10.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den 34. ao. Landesparteitag am 18. November 1991 in Kraft.
- 10.2 Sie ist sinngemäß auf die Tagungen und Sitzungen aller anderen Organe der Vorarlberger Volkspartei anzuwenden.